

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1421

## Hofstetten-Flüh: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Talbüchli" mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch

---

### 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Talbüchli" mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Situation Revitalisierung Talbüchli, 211'407'000 - 3B, 1:200
- Situation Ertüchtigung Einlauf Entlastungskanal, 211'407'000 - 1B, 1:200
- Detail Entlastung und Drossel, 211'407'000 - 2B, 1:50
- Technischer Bericht, Bauprojekt (orientierend)
- Rodungsgesuch mit Rodungsplan, Situation 1:500.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Das Talbüchli in Flüh weist zwischen dem Wilerrank und dem Einlauf in die Eindolung am südlichen Dorfeingang im Ortsteil Flüh einige Defizite auf. In einzelnen Abschnitten ist die Abflusskapazität ungenügend, so dass bei einem Starkregenereignis Wasser auf die Talstrasse austreten kann. Im Weiteren ist die bestehende Hochwasserentlastung in der vorliegenden Ausgestaltung nicht funktionstüchtig. Zur Verbesserung der heutigen Situation sollen mit der vorliegenden Nutzungsplanung die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau und die Revitalisierung des Talbüchlis im erwähnten Abschnitt geschaffen werden. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung soll der Planung gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen.

#### 2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

##### 2.2.1 Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen

Das Talbüchli ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Anlagen im Gewässerraum erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung [vgl. Art. 41c Abs. 1 eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)]. Zudem sind gemäss §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 und 53 Abs. 1 lit. d GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die

Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 29 Abs. 1, 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA).

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die nachfolgende Aufwertung des Talbächlis werden begrüsst. Die notwendigen Anpassungen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Bereich des Dammes und die neue Zufahrt bzw. den Rückbau der alten Brücke zu GB Nr. 5074 sind notwendig und zweckmässig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen resp. Ausnahmegewilligungen sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen sind gegeben.

### 2.2.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen erteilt werden.

### 2.2.3 Rodungsbewilligung

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die Gemeinde Hofstetten-Flüh, hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch RO2020-010, datiert vom 15. Oktober 2020, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus walddrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine definitive Rodung von 1'426 m<sup>2</sup>. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG wird auf einen Rodungersatz verzichtet. Die Zustimmung der Grundeigentümerin für die Rodung liegt vor.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

#### 2.2.3.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Das Bauvorhaben stellt einen wichtigen Grund dar. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

#### 2.2.3.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):

Die Standortgebundenheit ist gegeben.

#### 2.2.3.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

#### 2.2.3.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

#### 2.2.3.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

#### 2.2.3.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG):

Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden, da die Rodung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen erteilt werden kann.

#### 2.2.4 Ausscheidung Gewässerraum

Der Gewässerraum ist im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision in Form einer der Landwirtschaftszone überlagerten Uferschutzzone umzusetzen.

### 2.3 Finanzielles

Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten" des Kantons Solothurn mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens 30% der erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten sind an diejenigen Einwohnergemeinden zu übertragen, die daraus Nutzen ziehen, vorliegend die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh.

Die Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung von Bund und Kanton sind gegeben. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 3. Oktober 2018 auf Fr. 325'549.00 (inkl. MwSt.).

#### 2.4 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten ist gestützt auf § 5<sup>quater</sup> der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) innert zehn Tagen nach Rechtskraft der Planung durch den Kanton zu gewährleisten.

## 2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. November 2020 bis zum 14. Dezember 2020. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Im Anschluss an eine Begehung vor Ort hat der Einsprecher seine Einsprache am 17. Dezember 2020 schriftlich zurückgezogen. Sie kann als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Talbüchli" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache von Urs John, 4114 Hofstetten, und Mitunterzeichnern wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.5 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.6 Die Genehmigung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen wird erteilt.
- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung für die neue bekieste Zufahrt zu GB Nr. 5074 innerhalb des Gewässerraums sowie den Rückbau der Brücke zu GB Nr. 5074 werden erteilt.
- 3.8 Es gelten die folgenden gewässerschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Auflagen:
  - 3.8.1 Die Planunterlagen (Situationspläne, Querprofile, Längenprofil) sind für die Bauausführung verbindlich.
  - 3.8.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
  - 3.8.3 Für die Bauarbeiten ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
  - 3.8.4 Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten" an den subventionsberechtigten Kosten von Fr. 325'549.00 einen Beitrag von 35%, im Maximum Fr. 113'942.15, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / 70023.

- 3.8.5 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 363200 / 1015000 / 006, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 325'549.00 ein Staatsbeitrag von 30%, im Maximum Fr. 97'664.70, zugesichert. Die Finanzierung der verbleibenden 35% der subventionsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht subventionsberechtigter Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.8.6 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen wurden. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem AfU unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.8.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8.8 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu informieren.
- 3.8.9 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.8.10 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Gewässerunterhaltskonzepte für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Talbächlis obliegt der Einwohnergemeinde. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.9 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 bis 10 BGF und § 18 Abs. 1 FiG wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt:
- 3.9.1 Der Fischereiaufseher (rainer.kuebler@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.9.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.9.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer fließen.
- 3.9.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.9.5 Die Bewilligungsempfängerin informiert das Bauunternehmen über die Auflagen in dieser Bewilligung.
- 3.9.6 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) und das Amt für Umwelt (stefan.freiburghaus@bd.so.ch) sind für die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.

- 3.9.7 Die Bachsohle soll durchgehend aus Kies bestehen.
- 3.9.8 Die Ufer des neuen Bachabschnittes sind abschnittsweise zu bestocken.
- 3.9.9 Beim oberliegenden Weiher sind beim Einlauf die druckimprägnierten Hölzer und Eisenröhren restlos zu entfernen. Der Weiherauslauf ist so zu gestalten, dass eine freie Fischwanderung möglich ist. Die Absperrvorrichtungen sind dabei zu entfernen. Die Dimension des Weihers soll erhalten bleiben.
- 3.9.10 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober durchzuführen.
- 3.10 Ausnahmebewilligung für die Rodung nach Art. 5 WaG
- 3.10.1 Der Gesuchstellerin Gemeinde Hofstetten-Flüh wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Hofstetten-Flüh Nrn. 5072 und 90193 zugunsten des Bauvorhabens Hochwasserschutz und Revitalisierung Talbächli eine definitive Rodung von 1'426 m<sup>2</sup> Wald auszuführen.
- 3.10.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.
- 3.10.3 Massgebend für die Rodung ist das Rodungsgesuch vom 15. Oktober 2020 sowie der Rodungsplan, Situation 1:500 (Grüner Böhlinger AG, Dok. Nr. 211'407'000-05, dat. 11.09.2020).
- 3.10.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Dorneck-Thierstein; Peter Tanner; peter.tanner@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.10.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.10.6 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.10.7 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.10.8 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen.
- 3.10.9 Kann die Frist für die Rodung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.11 Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 500.00, Inseratekosten von Fr. 894.85 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'917.85 zu bezahlen.

- 3.12 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, innert zehn Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten sicherzustellen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Rodungsbewilligung	Fr. 500.00	(4210000 / 035 / 80492)
Rückerstattung Inseratekosten ARP:	Fr. 894.85	(1015000 / 004)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'917.85</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011115 / 014

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4) (Ref. RO2020-010), mit 2 gen. Dossiers  
inkl. 4 Rodungspläne (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Forstkreis Dorneck-Thierstein, Peter Tanner, Kreisförster, Amthaus, 4143 Dornach 1

Forstrevier am Blauen, Christoph Sütterlin, Revierförster, Forstwerkhof, Hofstettenstrasse 30,  
4107 Ettingen

Fischereiaufsicht: Rainer Kübler, Polizei Kanton Solothurn, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach  
(rainer.kuebler@kapo.so.ch, 061 785 77 32)

Urs John, Im Wygärtli 48, 4114 Hofstetten **(Einschreiben)**

Gruner Böhringer AG, Mühlegasse 10, Postfach, 4104 Oberwil

Gemeinde Hofstetten-Flüh, Büneweg 2, 4114 Hofstetten, mit 1 gen. Dossier (später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung [z.Hd. Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":  
Hofstetten-Flüh: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Talbüchli" mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RP2020-010) gemäss § 11 Abs. 2 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Der Gesuchstellerin Gemeinde Hofstetten-Flüh wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Hofstetten-Flüh Nrn. 5072 und 90193 zugunsten des Bauvorhabens Hochwasserschutz und Revitalisierung Talbüchli eine definitive Rodung von 1'426 m<sup>2</sup> Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung keinen Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG)].